

08.11.2018

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 17/3557 -

2. Lesung

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaltenpflegegesetzes

Berichterstatter

Abgeordnete Heike Gebhard

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/3557 - wird angenommen.

Datum des Originals: 08.11.2018/Ausgegeben: 08.11.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaltenpflegegesetzes“ - Drucksache 17/3557 - wurde am 19. September 2018 nach der 1. Lesung vom Plenum an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen.

Das Land unterstützt seit langem die Träger der Ausbildung in der Altenpflege durch eine finanzielle Beteiligung an den Schulkosten. Das Nähere zum Verfahren über die Gewährung der Schulkostenpauschale regelt die Verordnung über die Gewährung der Pauschale zur Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern.

Aktuell beträgt die Schulkostenpauschale bei dreijähriger Ausbildung in Vollzeit monatlich 280,00 Euro je Schülerin oder Schüler (§ 5 Absatz 4 Satz 1 Landesaltenpflegegesetz – AltPflG NRW). Der Betrag ist seit Jahren unverändert und wird schon länger als nicht mehr auskömmlich diskutiert.

Hinzu tritt, dass in Zukunft durch das (Bundes-)Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz) vom 17. Juli 2017 die drei bislang getrennt voneinander ausgestaltet und durchgeführten Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer gemeinsamen (generalistischen) Ausbildung zusammengeführt werden, die ab 2020 angeboten wird und die bisherigen Ausbildungen ablöst. Da in den Jahren 2020 ff. zeitgleich noch herkömmliche Ausbildungen zu Ende geführt werden, führt dies für mehrere Jahre zu Umbruchsituationen für die Praxis. Für längstens sechs Jahre können die alte und neue Ausbildung parallel laufen. Die Pflegeschulen müssen sich hierauf vorbereiten. Auch hierfür ist eine Unterstützung durch das Land notwendig.

B Beratung

In seiner 34. Sitzung am 31. Oktober 2018 führte der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales eine Abstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Beschlussempfehlung an das Plenum herbei (Ausschussprotokoll 17/415).

C Abstimmung

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 17/3557 einstimmig zur Annahme.

Heike Gebhard
(Vorsitzende)